

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1887.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. Jänner 1887.

1.

Kundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 11. Jänner 1887,

betreffend die Landesumlagen für den Grundentlastungs- und Landesfond der Markgrafschaft
Istrien pro 1887.

Se. k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allh. Entschliessung vom 30. December
v. J. die Beschlüsse des Istrianer Landtages vom 18. und 20. December 1886, betreffend die
Einhebung der nachstehenden Landesumlagen für das Jahr 1887, allergnädigst zu genehmigen
geruht, und zwar:

1. für den Grundentlastungsfond zur Einhebung eines Zuschlages von 12% zu den
directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages;

2. für den Landesfond zur Einhebung:

- a) eines Zuschlages von 25% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages;
- b) eines Zuschlages von 100% zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch;
- c) einer Abgabe von 1 fl. 70 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß und rüchichtlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer Abgabe von 10 fl. 2 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875 R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B. II. Absatz 1, und von 6 fl. 68 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten solcher Art vom Hectoliter im Kleinverschleiß.

Was hiemit zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1887 Bl. 23568 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

Jahrgang 1887

I. Band

Erster Jahrgang 1887

Verordnung des k. k. kaiserlich-königlichen Statthaltereis vom 11. Jänner 1887

Stamm pro 1887

Er. I. n. I. Specialer Bericht über die Einhebung eines Zuschlages von 25% zu den directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages; b. Ein Zuschlag von 100% zur Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch; c. Eine Abgabe von 1 fl. 70 kr. vom Hectoliter Bier im Kleinverschleiß und rüchichtlich der gebrannten geistigen Flüssigkeiten einer Abgabe von 10 fl. 2 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875 R.-G.-Bl. Nr. 84, Art. I. B. II. Absatz 1, und von 6 fl. 68 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2 bezeichneten Flüssigkeiten solcher Art vom Hectoliter im Kleinverschleiß.